

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2024-12

Ausgabe: 10.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling
2. Vollzug des Tiergesundheitsrechts;
Öffentliche Bekanntmachung des Ausbrauchs der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ in Wegscheid

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.12.2023 den geprüften Jahresabschluss 2022 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2022 fest. Der Jahresgewinn in Höhe von 1.695.206,96 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2022 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 28.07.2023
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2022 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 13.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 08.03.2024
Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
gez.

Bernd Sibler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Vollzug des Tiergesundheitsrechts;
hier: **Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)**

Öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ in Wegscheid

Festlegung von Schutzmaßnahmen sowie eines Sperrbezirks um den betroffenen Bienenstand

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

An einem Bienenstand in der Marktgemeinde Wegscheid wurde am 08.04.2024 der Erreger der Amerikanischen Faulbrut (*Paenibacillus larvae*) in Futterkranzproben durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) nachgewiesen. Bei der am 20.03.2024 durchgeführten Probenahme konnten bereits klinische Befunde festgestellt werden.

Somit ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

II.

1. Um den Ausbruchsort in der Marktgemeinde Wegscheid wird ein **Sperrbezirk in einem Umkreis von zwei Kilometern um den Bienenstand festgelegt**. Die genauen Grenzen des Sperrbezirks ergeben sich aus der beigefügten Karte, die Teil dieser Regelung ist, sowie folgendem Link: <https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/EB4BECE8947207E0885ECA4BB23CB147BE6AF32FB855700D25F4FF5453C71257>
2. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:
 - a) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtszierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - b) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - c) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
Dies findet keine Anwendung auf:
 - Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden
 - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - d) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Die Besitzer von Bienenvölkern in den genannten Gebieten des Sperrbezirks sind verpflichtet, diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Landratsamt Passau – Veterinäramt –, Passauer Str. 31, 94081 Fürstenzell, Tel.-Nr. 0851/397-4610, veterinaeramt@landkreis-passau.de, **innerhalb einer Woche** nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung anzuzeigen.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 26 der Bienenseuchen-Verordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer geltenden Sperrauflagen zuwiderhandelt.
2. Unabhängig von diesem Seuchenausbruch ist jeder Bienenhalter dazu verpflichtet, sich beim Landratsamt Passau – Veterinäramt – registrieren zu lassen (§ 1a Bienenseuchenverordnung). Zur Vermeidung der Einleitung eines Bußgeldverfahrens werden Bienenhalter im Landkreis Passau, die sich noch nicht beim Veterinäramt als solche gemeldet haben, aufgefordert, die Meldung nachzuholen.
3. Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfs-belehrung im Landratsamt Passau – Veterinäramt –, Passauer Str. 31, 94081 Fürstzell, Zi.-Nr. E.02, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten hierzu um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-4610.

Passau, den 09.04.2024
gez.

Sedlmaier
Regierungsdirektorin

Zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Passau vom 09.04.2024 zur öffentlichen Bekanntmachung des Ausbruchs der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ in Wegscheid und zur Festlegung von Schutzmaßnahmen sowie eines Sperrbezirks um den betroffenen Bienenstand

Grenzen des festgelegten Sperrbezirks:

